VERORDNUNG (EWG) Nr. 1733/76 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Fette (1), zuletzt geändert durch Marktordnung Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Marktes für Ölsaaten und Ölfrüchte ist es erforderlich, die Versorgungslage der Gemeinschaft bei Ölsaaten und Ölkuchen genau zu verfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 205/73 der Kommission vom 25. Januar 1973 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1279/75 (5), regelt unter anderem die Fristen, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Angaben über die Einfuhren bestimmter Ölsaaten und Ölkuchen zu übermitteln haben. Um der Kommission einen besseren Überblick über die Marktlage zu verschaffen, ist es erforderlich, diese Fristen zu verkürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 12 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 erhält folgende Fassung:

„Die Übermittlung dieser Angaben an die Kommission muß

— für die Angaben im Sinne der Buchstaben a) und b) spätestens vier Wochen nach dem Ende jedes Monats,

— für die Angaben im Sinne des Buchstabens c) spätestens sechs Wochen nach dem Ende jedes Halbjahres

erfolgen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 131 vom 21. 5. 1975, S. 11.